

# neuro-g

## SATZUNG

vom 15.01.2017 in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
des Vereins „neuro-g“ vom 15.01.2017

### Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung werden alle Personen und Amtsbezeichnungen in der kürzeren männlichen Form aufgeführt, gelten aber für alle Geschlechter gleichermaßen.

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Auflösung des Vereins .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beitritt.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Beiträge.....	5
§ 9 Finanzierung .....	5
§ 10 Organe .....	5
§ 11 Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Vorstand .....	6
§ 13 Rechnungsprüfer .....	8
§ 14 Satzungsänderungen .....	8
Unterzeichnung .....	9

## Präambel

Der Vereinsname **neuro-g** steht für **Neurogeriatrie** und **Neurogastroenterologie**, zwei Teilbereiche der Neurologie. Neurologie ist die Lehre von den Erkrankungen des Nervensystems; die Neurogeriatrie beschäftigt sich mit den Besonderheiten älterer Patienten mit neurologischen Erkrankungen, die Neurogastroenterologie mit dem Nervensystem des Magen-Darm-Trakts und dem Zusammenspiel von Gehirn und Magen-Darm-Trakt.

Neurologische Erkrankungen treten in jedem Lebensalter auf. Ein Großteil der neurologischen Patienten gehört jedoch dem geriatrischen Patientenkollektiv an. Dieses Patientenkollektiv ist von einem eigenen Krankheitsspektrum betroffen und es besteht oftmals eine Multimorbidität (gleichzeitiges Vorliegen (vieler) verschiedener Erkrankungen) und Polypharmazie (Verabreichung einer Vielzahl von Medikamenten). Geriatrische Patienten benötigen unter Berücksichtigung der Vorerkrankungen und der individuellen Prognose eine angepasste Diagnostik und eine Therapie, die insbesondere auch auf die Funktionalität im Alltag und die Lebensqualität der Patienten ausgerichtet ist.

Die Verbindung zwischen neurologischen Erkrankungen und dem Magen-Darm-Trakt erfährt in den letzten Jahren einen beeindruckenden Wissenszuwachs. Der Magen-Darm-Trakt mit seinem eigenen Nervensystem sowie die mikrobielle Besiedelung des Magen-Darm-Trakts spielen für eine Vielzahl neurologischer Erkrankungen eine wichtige Rolle. Bei manchen neurologischen Erkrankungen, wie dem M. Parkinson, treten Symptome des Magen-Darm-Trakts sowie Veränderungen im Nervensystem des Magen-Darm-Trakts manchmal bereits Jahrzehnte vor anderen Symptomen auf. Eine weitere Erforschung des Zusammenhangs zwischen Magen-Darm-Trakt und Gehirn verspricht ein besseres Verstehen vieler neurologischer Erkrankungen sowie langfristig gegebenenfalls sogar neue Therapieoptionen.

Der Verein **neuro-g** widmet sich neurologischen Erkrankungen im Allgemeinen unter besonderer Berücksichtigung der Neurogeriatrie und der Neurogastroenterologie. Der Verein **neuro-g** unterstützt hierzu die Erforschung neurologischer Erkrankungen, die Fort- und Weiterbildung auf den genannten Gebieten sowie die Information von neurologischen und insbesondere neurogeriatrischen Patienten und deren Angehöriger.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **neuro-g**.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Homburg/Saar.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Januar (01.01.) und endet mit dem einunddreißigsten Dezember (31.12) eines Jahres.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Neurologie unter besonderer Berücksichtigung der Neurogeriatrie und der Neurogastroenterologie.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) das Sammeln von Mitteln für die Durchführung von wissenschaftlichen Studien
  - b) der Organisation von Veranstaltungen und Konferenzen für Ärzte, Angehörige anderer Berufe im Gesundheitswesen, für Patienten sowie für interessierte Laien
  - c) der Pflege eines eigenen Internetauftritts ([www.neuro-g.de](http://www.neuro-g.de))
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Selbsthilfegruppe *Jung und Parkinson e.V., Saarlouis* die das gesamte Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Satzungszweck und der Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet fühlt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Zwecke des Vereins durch aktive Mitarbeit oder finanziell zu fördern.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und ist im Ablehnungsfall zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

## **§ 5 Beitritt**

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder richten den Antrag auf Aufnahme in den Verein schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod bzw. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen oder Vereinigungen,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschließung,
  - d) wenn das Mitglied eine Adressenänderung nicht mitgeteilt hat und die Adresse innerhalb eines Jahres nicht ausfindig gemacht werden kann.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
3. Im Normalfall ist der Austritt nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
4. Die Ausschließung kann beschlossen werden bei
  - a) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b) berufs- oder standesrechtlichen Maßregelungen von erheblicher Bedeutung,
  - c) unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens.
5. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Dem Erfordernis der Anhörung ist Genüge getan, wenn der Vorstand das betroffene Mitglied schriftlich zur Stellungnahme auffordert, dieses sich aber innerhalb einer Frist von längstens drei (3) Wochen zu den erhobenen Vorwürfen nicht äußert.
6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
7. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innerhalb einer Notfrist von einem (1) Monat gegenüber dem Vorstand schriftlich anzufechten. Über die Anfechtung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen.
8. Mit der Rechtskraft der Ausschließung aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Stellvertretung ist unzulässig.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Turnus zu entrichten.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge verlangen.
2. Die Höhe eventueller Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins halten ordentliche Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der fünfundzwanzigste (25.) Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen sowie unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
5. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
6. Eine Mitgliederversammlung ist im Sinne des Vereins auch online über eine entsprechende Technik möglich.

7. Geheime Wahlen werden in Form einer Briefwahl durchgeführt.
8. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:  
Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung, Bericht des Vorstands über die Periode seit der letzten Mitgliederversammlung, Kassenbericht des Schatzmeisters, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes, durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen.
9. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens zwei (2) Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie von dieser mit einer Mehrheit von drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
10. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, ansonsten gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
12. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel ( $\frac{2}{3}$ ) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen.
14. Auf Verlangen auch nur eines der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
4. Der Vorsitzende führt bei allen Vereinsversammlungen den Vorsitz. Er wird vom Schatzmeister über alle finanziellen Angelegenheiten unterrichtet. Er verwaltet sämtliche Urkunden, Papiere, Bücher und Dokumente des Vereins, die nicht ausdrücklich anderen Vorstandsmitgliedern anvertraut sind.
5. Bei Mitgliederversammlungen gibt die Stimme des Vorsitzenden im Falle einer Stimmgleichheit den Ausschlag. Er führt die Aufsicht über die Durchführung aller Vereinsregeln.

6. Der zweite Vorsitzende führt die Geschäfte des Vorsitzenden im Falle dessen Abwesenheit, seines Todes, seiner Verzichtleistungen. Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle von Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Der Schriftführer führt darüber hinaus bei allen Mitgliederversammlungen und bei allen Sitzungen des Vorstands ein schriftliches Protokoll.
8. Der Schatzmeister verwahrt alle Einnahmen des Vereins, nimmt sie entgegen, quittiert ihren Empfang und verwaltet sie. Er führt vollständige und genaue Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben. Für Geldauszahlungen erstellt er die erforderlichen Schecks, Zahlungsanweisungen oder sonstigen Schriftstücke. Er unterzeichnet sie.
9. Der Schatzmeister wird in operationalen Angelegenheiten durch den Schriftführer unterstützt und bei Bedarf vertreten. Der Schriftführer besitzt allerdings keine Kontovollmacht.
10. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von je 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes im Amt.
11. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
12. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen.
13. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Wiederwahl ist für alle Positionen zulässig.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle die seines Vertreters. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit unvereinbare Geschäfte.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins / dem Geschäftsführer übertragen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung des Vereins nach außen,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Führung der Bücher des Vereins,
- e) die Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- g) die Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung eines beratenden Beirates sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung von Vereinsgliederungen.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchungsunterlagen und den Kassenbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln ( $\frac{3}{4}$ ) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



## **Unterzeichnung**

Saarbrücken, den 15.01.2017

Dr. med. Mathias Fousse

Daniel Grün

Dr. med. Claudia Holzoffer

Jil Kauffmann

PD Dr. med. Marcus Unger

Miriam Unger

Valerie Zimmer